

**1.Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift
des Kreises Coesfeld
zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011**

Artikel I

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011 wird wie folgt geändert:

Ziff. 8.2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten - Einnahmen

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit die maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziff. 8.2.3) über den maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 11.3.4).

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend in Ziff. 8.2.1 bis 8.2.3 genannten Anforderungen nach.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

8.2.3 Angemessener Gewinn

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 und Satz 4 erbringt, wird die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns pauschalierend bezogen auf die Linien (Ziff. 7.3) entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis des Betreibers kann auch ein höherer angemessener Gewinn für die Prüfung der Überkompensation zugrunde gelegt werden, wenn die Angemessenheit durch Vorlage von nachvollziehbaren Belegen nachgewiesen wird. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise, aber in dem jedem Fall unter Heranziehung von Vergleichszahlen konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren wettbewerblichen Märkten darlegt. Sofern ein Nachweis nach Satz 3 und 4 erbracht ist, wird die hiernach angemessene Umsatzrendite für die Überkompensationskontrolle bei der endgültigen Bescheidung aller Anträge für das betreffende Bewilligungsjahr zugrundegelegt. Für den Nachweis nach Satz 3 und 4 gilt Ziff. 11.3.3 lit. c).

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Boni/ Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese hieraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen des Betreibers den zulässigen angemessenen Gewinn um den entsprechenden Betrag.

Zu Ziff. 3.3 wird folgende Anlage eingefügt

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der Allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweisen de Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggfs. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

Einschränkung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*
Fehlende Übertragbarkeit	
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; Keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	
Summe **	

***soweit nur partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringer Abzug vorgenommen.**

****Die Summe der Abzüge darf maximal +/- 2 % betragen**

Artikel II

Die beschlossenen Änderungen unter Ziff. 8.2 kommen bereits für die endgültige Bescheidung der Mittel aus dem Bewilligungsjahr 2011 zur Anwendung.